



SCHWEIZER CLUB  
CLUB SUISSE  
FÜR TERRIER DES TERRIERS

# Zuchtreglement (ZR)

---

Schweizer Club für Terrier (SCFT)

---

ergänzend zum  
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)

ZR            Beschluss vom 19. März 2006 (Nachtrag 2010 in Art. 3.3)  
Anhang      Beschluss vom 18. Januar 2007

---

Der SCFT ist ein Rasseklub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

## Inhaltsverzeichnis

|  |  |                         |
|--|--|-------------------------|
| <b>1</b>                               | <b>Grundlage</b> .....   | <b>3</b>                |
| <b>2</b>                               | <b>Voraussetzungen zur Zuchtverwendung</b> .....   | <b>3</b>                |
| 2.1                                    | Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten .....  | 3                       |
| 2.2                                    | Ausländische Deckrüden .....   | 4                       |
| <b>3</b>                               | <b>Zuchtzulassung</b> .....  | <b>4</b>                |
| 3.1                                    | Organisation der Zuchtzulassung .....  | 4                       |
| 3.2                                    | Voraussetzungen und Durchführung der Zuchtzulassung .....                                      | 4                       |
| 3.3                                    | Zuchtausschliessende Fehler .....  | 4                       |
| 3.4                                    | Zurückstellung und Wiederholung .....  | 4                       |
| 3.5                                    | Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung .....  | 4                       |
| 3.6                                    | Einzelbewertung .....  | 4                       |
| 3.7                                    | Nachträglicher Zuchtausschluss .....   | 5                       |
| <b>4</b>                               | <b>Zuchtbestimmungen</b> .....   | <b>5</b>                |
| 4.1                                    | Zuchalter .....  | 5                       |
| 4.2                                    | Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner .....  | 5                       |
| 4.3                                    | Künstliche Besamung .....  | 5                       |
| 4.4                                    | Welpenabgabe und Kennzeichnung .....   | 5                       |
| 4.5                                    | Grosswürfe (mehr als 8 Welpen) Art. 11.14 ZER .....  | 5                       |
| 4.5.1                                  | <i>Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:</i> .....      | 5                       |
| 4.5.2                                  | <i>Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:</i> ..... | 6                       |
| 4.6                                    | Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte .....   | 6                       |
| 4.6.1                                  | <i>Allgemeines</i> .....   | 6                       |
| 4.6.2                                  | <i>Unterkunft</i> .....  | 6                       |
| 4.6.3                                  | <i>Auslauf</i> .....   | 6                       |
| 4.6.4                                  | <i>Betreuung und Pflege</i> .....  | 7                       |
| <b>5</b>                               | <b>Zuchtstätten- und Wurfkontrolle</b> .....   | <b>7</b>                |
| 5.1                                    | Beanstandungen .....   | 8                       |
| 5.2                                    | Organisation der Zuchtstättenkontrollen .....  | 8                       |
| 5.3                                    | Zuchtstättenkontrolleure .....   | 8                       |
| <b>6</b>                               | <b>Administratives</b> .....   | <b>8</b>                |
| 6.1                                    | Administrative Verpflichtungen des Züchters .....  | 8                       |
| 6.1.1                                  | <i>Wurfmeldung</i> .....   | 8                       |
| 6.1.2                                  | <i>Meldung an den Rassebetreuer bei mehr als 8 Welpen</i> .....                                | 8                       |
| 6.1.3                                  | <i>Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB:</i> .....                                       | 8                       |
| 6.1.4                                  | <i>Beilagen zu den Wurfmeldungen:</i> .....  | 8                       |
| 6.2                                    | Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts und der Rassebetreuer .....                      | 9                       |
| <b>7</b>                               | <b>Rekurse</b> .....   | <b>9</b>                |
| 7.1                                    | Rekurs an den Vorstand der ZV-SCFT .....   | 9                       |
| 7.2                                    | Rekurs an die SKG .....  | 9                       |
| <b>8</b>                               | <b>Sanktionen</b> .....  | <b>9</b>                |
| <b>9</b>                               | <b>Entschädigungen und Gebühren</b> .....  | <b>9</b>                |
| <b>10</b>                              | <b>Ausnahmen</b> .....   | <b>9</b>                |
| <b>11</b>                              | <b>Änderungen des ZR, bzw. des Anhanges</b> .....  | <b>10</b>               |
| 11.1                                   | Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements .....  | 10                      |
| 11.2                                   | Änderungen des Anhangs .....   | 10                      |
| <b>12</b>                              | <b>Schlussbestimmungen</b> .....   | <b>10</b>               |
| <b>Anhang zum Zuchtreglement</b> ..... |  | <b>separate Blätter</b> |

### Abkürzungen:

|            |   |             |  |
|------------|---|-------------|--|
| Art.....   | Artikel   | SKG.....    | Schweizerische Kynologische Gesellschaft |
| AA.....    | Arbeitsausschuss                                | TSchV ..... | Tierschutzverordnung                     |
| AAZ .....  | Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG | ZER .....   | Zucht- und Eintragungsreglement der SKG  |
| FCI.....   | Fédération Cynologique Internationale           | Ziff .....  | Ziffer                                   |
| GV .....   | Generalversammlung                              | ZR .....    | Zuchtreglement des SCFT                  |
| RB .....   | Rassebetreuer                                   | ZV-SCFT ..  | Züchtervereinigung des SCFT              |
| SCFT ..... | Schweizer Club für Terrier                      | ZW .....    | Zuchtwart                                |
| SHSB.....  | Schweizerisches Hundestammbuch                  |             |  |

## 1 Grundlage

Für alle Züchter mit einem von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Deckrüdenbesitzer aller vom SCFT betreuten Terrier Rassen sind grundsätzlich das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG sowie das folgende Zuchtreglement (ZR) des SCFT verbindlich. Die Verbindlichkeit des ZER und des ZR ist unabhängig von der Mitgliedschaft im SCFT.

Zurzeit betreut der SCFT folgende Rassen der FCI-Gruppe 3:

| <b>Hochläufige</b>                | <b>Terrier FCI-Standard-Nr.</b> |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| Bedlington Terrier                | 9                               |
| Border Terrier                    | 10                              |
| Brazilian Terrier                 | 341                             |
| Glen of Imaal Terrier             | 302                             |
| Irish Terrier                     | 130                             |
| Irish Soft Coated Wheaten Terrier | 40                              |
| Kerry Blue Terrier                | 3                               |
| Lakeland Terrier                  | 70                              |
| Manchester Terrier                | 71                              |
| Welsh Terrier                     | 78                              |
| <b>Niederläufige Terrier</b>      |                                 |
| Australian Terrier                | 8                               |
| Cairn Terrier                     | 4                               |
| Cesky Terrier                     | 246                             |
| Dandie Dinmont Terrier            | 168                             |
| Japanischer Terrier               | 259                             |
| Norfolk Terrier                   | 272                             |
| Norwich Terrier                   | 72                              |
| Sealyham Terrier                  | 74                              |
| Skye Terrier                      | 75                              |
| West Highland White Terrier       | 85                              |
| <b>Zwerg-Terrier</b>              |                                 |
| Australian Silky Terrier          | 236                             |
| English Toy Terrier               | 13                              |

## 2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Alle Terrier, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen vom SCFT zur Zucht zugelassen sein.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

### 2.1 Prophylaktische Massnahmen bei Erbkrankheiten

Für Terrier-Rassen, bei denen nachgewiesenermassen häufig bestimmte Erbkrankheiten auftreten, sind veterinärmedizinische Untersuchungen hinsichtlich dieser Krankheiten vor der Bewertung für die Zuchtzulassung obligatorisch.

Die Untersuchungsmethoden, die zuständigen Stellen und die zu verlangenden Atteste für die im Anhang genannten Erbkrankheiten müssen mit den zuständigen Fachtierärzten festgelegt werden.

Bei bestimmten Erbkrankheiten können zusätzlich periodische Untersuchungen aller in der Zucht stehenden Hunde verlangt werden.

Die ZV-SCFT regelt im Anhang zu diesem ZR die erforderlichen Massnahmen je Rasse. Dieser muss vom Zentralvorstand der SKG genehmigt werden und bildet einen integrierten Bestandteil dieses ZR.

Die Pflicht für ergänzende Untersuchungen wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt gegeben.

Die Untersuchungskosten sind vom Eigentümer des Hundes zu tragen.

## **2.2 Ausländische Deckrüden**

Der ausländische Deckrüde muss in jedem Fall die in seinem Land bestehenden Anforderungen an Zuchttiere erfüllen und im Besitz einer von der SKG anerkannten Abstammungsurkunde sein.  
Für die Belegung mit im Ausland stehenden Deckrüden gilt Art. 9.4 des ZER.

## **3 Zuchtzulassung**

Die Zuchtzulassung wird durch eine clubinterne Bewertung gemäss Art.3.2 erreicht.

### **3.1 Organisation der Zuchtzulassung**

Die Zuchtzulassungen werden durch den Zuchtwart des SCFT nach Bedarf organisiert. Jährlich sind mindestens zwei Zuchtzulassungen in verschiedenen Regionen durchzuführen. Ort und Datum der Anlässe werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG mindestens vier Wochen im voraus angekündigt. Die Richter werden vom Vorstand der ZV-SCFT bestimmt und eingeladen. Die Hunde müssen schriftlich angemeldet werden; die Gebühr ist mit der Anmeldung an die Kasse der ZV-SCFT einzuzahlen.

### **3.2 Voraussetzungen und Durchführung der Zuchtzulassung**

- Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Bewertung mindestens 12 Monate alt sein.
- Die Hunde müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen sein.
- Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit den Organisatoren zugelassen.
- Die Hunde werden durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter für Terrier hinsichtlich Formwert nach dem für die Rasse gültigen FCI-Standard bewertet. Die Wesens- und Verhaltensprüfung erfolgt durch einen SCFT-anerkannten Wesensrichter gemäss Grundlagenpapier Zuchtzulassungsreglement SCFT. Beide Bewertungen erfolgen im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied der ZV SCFT.
- Um zur Zucht zugelassen zu werden, muss mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erreicht und die Wesens- und Verhaltensprüfung bestanden und auf dem Richterbericht vermerkt werden.
- Die Richter verfassen schriftliche Berichte, aus denen die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss.

### **3.3 Zuchtausschliessende Fehler**

- Gebisschlussfehler (Vorbiss, Rückbiss)
- das Fehlen von insgesamt mehr als 4 Prämolaren. Ausnahme: Bei Australian Silky, Cairn, Norfolk, Norwich, English Toy und WHWT wird das Fehlen von 5 Prämolaren toleriert, sofern sie in den übrigen Teilen die Formwertnote „vorzüglich“ erhalten. Keinesfalls fehlen dürfen Eckzähne, P4 oben und M1 unten und/oder mehr als 1 Schneidezahn. Bei Paarungen ist möglichst auf vollzahnige Partner zu achten.
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Verhaltensstörungen wie Aggressivität, Ängstlichkeit, Nervosität.

Zum Zuchtausschluss genügt ein Fehler.

### **3.4 Zurückstellung und Wiederholung**

Wird ein Hund in einer Teilprüfung infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung an einer späteren Zuchtzulassung einmal wiederholt werden.

### **3.5 Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung**

Die Erteilung der Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart oder einem Rassebetreuer nach Vorlage der, gemäss Anhang, notwendigen Gesundheitsatteste auf der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Die Verweigerung der Zuchtzulassung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist gem. Art. 7 in die Abstammungsurkunde eingetragen.

### **3.6 Einzelbewertung**

Einzelbewertungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie werden vom Zuchtwart organisiert und in allen Teilen analog Art. 3.2 durchgeführt.

### **3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss**

Tritt bei einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich ein zuchtausschliessender Fehler oder eine vererbare Krankheit auf, oder vererbt er nachgewiesenermassen Erbkrankheiten an seine Nachkommen, so wird er von Zuchtwart und mindestens 2 Rassebetreuern von der Zucht ausgeschlossen.

Sie sind befugt, allenfalls notwendige veterinär-medizinische Abklärungen am Zuchttier oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen allfälligen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

## **4 Zuchtbestimmungen**

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den SCFT dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

### **4.1 Zuchtalter**

Für die Zuchtverwendung gelten:

|                    |           |                           |
|--------------------|-----------|---------------------------|
| Mindestzuchtalter: | Rüden     | vollendete 12 Monate      |
|                    | Hündinnen | vollendete 15 Monate      |
| Höchstzuchtalter:  | Rüden     | unbeschränkt              |
|                    | Hündinnen | vollendetes 9. Lebensjahr |

Massgebend ist das Deckdatum.

### **4.2 Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner**

Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde, haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR erfüllen und vom SCFT zur Zucht zugelassen sind. Bei Rassen, die gemäss dem Anhang ZR zu gesundheitlichen Untersuchungen verpflichtet sind, muss gegenseitig Einsicht in die verlangten vet.-med. Atteste gewährt werden.

### **4.3 Künstliche Besamung**

Siehe Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

### **4.4 Welpenabgabe und Kennzeichnung**

Die Welpen sind während der Aufzucht ab dem 10. Lebenstag regelmässig zu entwurmen. Sie dürfen erst nach einer kombinierten Schutzimpfung durch einen praktizierenden Tierarzt und nicht vor dem 64. Tag abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Abgabe in einem gesunden Zustand sein.

Sämtliche Welpen, der vom Schweizerischen Club für Terrier betreuten Rassen, müssen vor der Abgabe an die neuen Eigentümer, spätestens jedoch drei Monate nach der Geburt (gemäss Art. 16, al 2, TSchV) durch einen Tierarzt mittels Microchip gekennzeichnet werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit einem Kaufvertrag, dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan unentgeltlich zu übergeben.

### **4.5 Grosswürfe (mehr als 8 Welpen) Art. 11.14 ZER**

Mehr als acht Welpen eines Wurfes dürfen nur dann aufgezogen werden, wenn Züchter und Zuchtstätte die in den „Weisungen für das Goldene Gütezeichen der SKG“ festgehaltenen Mindestanforderungen erfüllen. Welpen, die wegen einem Geburtsfehler nicht aufgezogen werden sollen, sind innert den ersten fünf Lebenstagen tierschutzgerecht zu euthanasieren.

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen

#### **4.5.1 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:**

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung)

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

4.5.2 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann einer anderen Rasse angehören, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.

**4.6 Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte**

4.6.1 Allgemeines

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Tiere und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen.

Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

4.6.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- Ein Raum im Wohnbereich
- Ein Teil der Zuchtanlage
- Ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- Ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Hündinnen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- Direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- Für Hund und Betreuer gut zugänglich
- Gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- Geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die Wurf betreuende Hündin

Minimaldimensionen

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

4.6.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- Ein Gehege
- Ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- Das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar

Mindestgrösse für Unterkünfte und Ausläufe:

| Widerristhöhe | über 40 cm        | unter 40 cm       |
|---------------|-------------------|-------------------|
| Unterkunft    | 10 m <sup>2</sup> | 8 m <sup>2</sup>  |
| Auslauf       | 40 m <sup>2</sup> | 30 m <sup>2</sup> |

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten).
- Mindestens teilweise sonnig
- Mindestens teilweise schattig
- Direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- Abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den SCFT kontrollieren zu lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen

#### 4.6.4 Betreuung und Pflege

##### 4.6.4.1 Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

##### 4.6.4.2 Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.

Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug)

##### 4.6.4.3 Entwurmung

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

##### 4.6.4.4 Impfung

Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach einem zeitgemässen Impfschema entsprechend den Bedürfnissen der Zuchtstätte, jedoch mindesten 1 Woche vor der Welpenabgabe vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

##### 4.6.4.5 Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

## 5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr während der Aufzucht eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach kurzfristiger Anmeldung. Der Züchter ist verpflichtet, den SCFT-Kontrolleuren, auch ohne Voranmeldung, zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte und allen darin gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter gewährt im übrigen Einsicht in Wurfbuch und Impfzeugnisse aller Hunde.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Rassebetreuer erhält das Original, der Züchter und der Kontrolleur je eine Kopie.

Bei Auswärtsaufzucht gilt Art. 8. des ZER.

Gesuche um Auswärtsaufzucht sind an den Rassebetreuer zu richten, der diese, nach Absprache mit dem Zuchtwart, im Sinne von Ausnahmen bewilligen kann.

### **5.1 Beanstandungen**

Werden Mängel in der Haltung, Aufzucht oder Betreuung der Tiere festgestellt, so werden diese dem Züchter sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine angemessene Frist zu deren Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden Mängel nicht zufrieden stellend behoben oder muss wiederholt beanstandet werden, geht der Vorstand der ZV-SCFT nach Art. 11.21 des ZER vor. Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

### **5.2 Organisation der Zuchtstättenkontrollen**

Die Rassebetreuer organisieren die Zuchtstättenkontrollen. Anhand der Kontrollberichte legen sie dem Zuchtwart am Ende des Jahres eine Auswertung hierüber vor. Der Zuchtwart seinerseits erstattet der GV des SCFT jährlich Bericht.

### **5.3 Zuchtstättenkontrolleure**

Die Zuchtstättenkontrolleure werden auf Antrag der ZV-SCFT von der GV des SCFT gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Ihre Ausbildung wird durch die ZV-SCFT geleitet, die nach Möglichkeit auch finanziell dafür aufkommt.

Der Züchter zahlt dem Kontrolleur die Gebühr für Kontrolle und allfällige Nachkontrolle bar.

## **6 Administratives**

### **6.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters**

#### **6.1.1 Wurfmeldung**

Jeder Wurf ist dem Rassebetreuer innert 10 Tagen mit der Wurfmeldekarte des SCFT zu melden.

#### **6.1.2 Meldung an den Rassebetreuer bei mehr als 8 Welpen**

Würfe von mehr als 8 Welpen sind dem Rassebetreuer in jedem Fall innerhalb von 5 Tagen telefonisch zu melden.

Der Wurf wird innerhalb der 2 ersten Lebenswochen kontrolliert, gegebenenfalls werden auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

Nach Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten zu gewähren (Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum).

#### **6.1.3 Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB:**

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 5 Wochen ab Wurfdatum dem Rassebetreuer zuzusenden.

#### **6.1.4 Beilagen zu den Wurfmeldungen:**

- Original-Deckbescheinigung
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde ggf. Kopie des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Land und die verlangten vet.-med. Atteste
- gültiger Mitgliederausweis einer SKG-Sektion

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, retourniert der Rassebetreuer die Sendung und leitet sie erst nach erfolgter Korrektur an das SHSB weiter.

Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

## **6.2 Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts und der Rassebetreuer**

- Publikation und Organisation der Zuchtzulassungen
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtzulassungen
- Bestätigung der Zuchtzulassungen auf den Abstammungsurkunden
- Meldung der zur Zucht zugelassenen oder nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde ans SHSB
- Überwachung der gesundheitlichen Massnahmen, Prüfung und Archivierung der vet.-med. Atteste
- Clubinterne Registrierung der zur Zucht zugelassenen, nicht zugelassenen oder wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde
- Organisation der Zuchtstättenkontrollen
- Kontrolle und Bearbeitung der eingehenden Wurfmeldungen und fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung

Der Zuchtwart kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben an maximal vier Rassebetreuer delegieren. Diese werden auf Antrag der ZV-SCFT durch die GV-SCFT gewählt und haben von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der ZV-SCFT.

## **7 Rekurse**

### **7.1 Rekurs an den Vorstand der ZV-SCFT**

Gegen negative Entscheide hinsichtlich Zuchtzulassung durch den Zuchtwart oder einen Rassebetreuer steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand der ZV-SCFT zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Zuchtwarts des SCFT zu richten, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 100.- an die Kasse der ZV-SCFT. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Richtet sich der Rekurs gegen die Verweigerung oder Rückstellung der Zuchtzulassung, wird der Hund von einem andern Richter nochmals begutachtet. Dieser zweite Entscheid ist endgültig.

Personen, die am angefochtenen Entscheid beteiligt waren, treten beim Rekursentscheid in den Ausstand.

### **7.2 Rekurs an die SKG**

Sind in der Anwendung dieses ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen endgültige Entscheide des SCFT der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 12.9 des ZER offen.

## **8 Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses ZR und/oder des ZER kann der Vorstand der ZV-SCFT, in der Regel auf Antrag des Zuchtwarts, beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

## **9 Entschädigungen und Gebühren**

Ausstellungsrichter und ZV-Vorstandsmitglieder, die an Zuchtzulassungen mitwirken, Rassebetreuer sowie Zuchtstättenkontrolleure erhalten eine Umtriebspauschale und gegebenenfalls eine Fahrtentschädigung.

Vom SCFT werden Gebühren erhoben für:

- Zuchtzulassung
- Einzelbewertung
- Bearbeitung und Weiterleitung der Wurfmeldungen
- Zuchtstättenkontrollen
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern

Gebühren und Entschädigungen werden vom Vorstand der ZV SCFT beim Vorstand des SCFT beantragt und von diesem festgelegt. Die Gebühren gelten für alle Mitglieder des SCFT. Nichtmitglieder zahlen das Doppelte.

## **10 Ausnahmen**

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand ZV-SCFT auf begründetes Gesuch hin, nach Rücksprache mit dem AA für Zuchtfragen und SHSB, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

## 11 Änderungen des ZR, bzw. des Anhanges

### 11.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements

Änderungen bzw. Ergänzungen müssen sowohl der GV-SCFT als auch dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### 11.2 Änderungen des Anhangs

Die Hauptversammlung der ZV beschliesst auf Antrag des ZV-Vorstandes allfällige Änderungsanträge. Diese Anträge müssen vom AA Zuchtfragen + SHSB gutgeheissen und durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt werden.

## 12 Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde an der HV der ZV-SCFT vom 22. Januar 2006 in Aarau genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

ZV-SCFT Präsidentin

ZV-SCFT Sekretärin (ad interim)

**gez. M. Walker**

**gez. H. Gisin**

Marianne Walker

Helene Gisin

Dieses ZR wurde an der GV SCFT vom 19. März 2006 in Aarau genehmigt

SCFT Präsidentin

SCFT Zuchtwartin

**gez. C. Bergundthal**

**gez. M. Walker**

Cornelia Bergundthal

Marianne Walker

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 25. Juli 2007

SKG Zentralpräsident

Präsident AAZ

**gez. P. Rub**

**gez. P. Lauper**

Peter Rub

Dr. Peter Lauper